

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bauvorhaben: ehemalige MD Papierfabrik, Werk Dachau, Ostenstraße 5, 85221 Dachau auf den Grundstücken Flurnummer. 386, 375/4, 375/5, 375/15, 375/16, 400 und 645/3, 674/3 der Gemarkung Dachau
Abbruch- und sanierungsbegleitendes Grundwassersicherungskonzept hier: zeitlich begrenztes Zutageleiten und Absenken von Grundwasser**

Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. Vorhabens

Nach Vorprüfung gemäß § 7 Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 wird folgende Feststellung getroffen:

Das o.g. Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Begründung:

Die ISARIA Dachauer Entwicklungsgesellschaft mbH beantragte mit Schreiben vom 03.06.2020 die Bauwasserhaltung für das o.g. Vorhaben. Die Menge des zutage geleiteten Grundwassers beträgt im Zeitraum von ca. 26 Monaten rund 900.000 cbm. Dieses Vorhaben bedarf einer Erlaubnis nach Art.15 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG).

Die geschilderte Maßnahme fällt auch unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Damit ist nach § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dazu hat das beauftragte Planungsbüro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung Angaben nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt.

Die beantragte Entnahmemenge aus dem Grundwasser für die Bauwasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG und Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Insbesondere wird durch den Betrieb der Bauwasserhaltung keine Veränderung des Grundwasserhaushaltes in diesem Gebiet dauerhaft hervorgerufen.

Die Prüfung der einzelnen Belange nach Anlage 3 UVPG können der vorgelegten Unterlage nach Anlage 3 UVPG vom August 2020 entnommen werden. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die vom Planungsbüro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung vorgelegten Angaben nach Anlage 3 zum UVPG sind schlüssig. Die darin getroffenen fachlichen Belange wurden vom Wasserwirtschaftsamt München und der Unteren Naturschutzbehörde geprüft.

Aufgrund der vorgelegten Angaben und den dazu erfolgten Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München und der Unteren Naturschutzbehörde wird festgestellt, dass durch die Bauwasserhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Es wird daraufhin hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landratsamt Dachau



Held
Verwaltungsamtmann